

Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten des „Ahlen Porrhüs“

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und der Satzung für die einmalige und dauernde Inanspruchnahme von Räumen im „Ahlen Porrhüs“ in Schwarzenborn, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn in der Sitzung am 30.08.2018 folgende

Gebührenordnung für die Benutzung des „Ahlen Porrhüs“ in 34639 Schwarzenborn

beschlossen:

1. Es werden folgende Benutzungsgebühren (in €) erhoben:

Raum:	Gebühr pro Nutzungstag	Reinigung:	Teeküche/ Geschirr	Pauschale Nebenkosten:
Raum 1 (1. OG)	20,00 €	20,00 €*	5,00 €	5,00 €
Raum 2 (EG)	30,00 €	20,00 €*	5,00 €	8,00 €
Alle Räume	50,00 €	30,00 €*	10,00 €	13,00 €

*Sofern die Reinigung nicht vom Nutzer selbst durchgeführt werden kann.

2. Sonstige Kosten:

Gebühren für Wasser und Abwasser werden nicht erhoben.

Stromkosten werden nach Zählerablesung gem. dem Marktpreis erhoben (zzt. 0,35 €/kWh).

Heizung und Heißwasser werden nach Verbrauch berechnet.

3. Müllentsorgung

Für die Abfallentsorgung hat jeder Mieter selbst zu sorgen. Müllsäcke können bei der Stadtverwaltung gegen eine Gebühr von 5,00 €/Sack erworben werden.

4. Kautions:

Die Kautions beträgt das 10-fache des Mietwertes für den angemieteten Raum. Sie ist i.d.R. eine Woche vor der vereinbarten Nutzung fällig. Sie dient der Absicherung der Mietgebühren, der Beseitigung von Schäden und Verschmutzungen an dem Ahlen Porrhüs, seinem Inventar, seiner Außenanlagen und sonstiger städtischer Vermögensgegenstände, die evtl. durch die Veranstaltung in Mitleidenschaft gezogen wurden. Sie kann auch ganz oder teilweise einbehalten werden, wenn es zu sonstigen groben Verstößen gegen die Inhalte der Satzung oder ähnliche Regelungen kommt. Ihr gänzlicher oder teilweiser Einbehalt schließt nicht aus, dass die Stadt weitergehende Ansprüche geltend macht.

5. Abweichungen von dieser Gebührenordnung:

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung wie z.B. ganze oder teilweise Gebührenfreistellungen im öffentlichen Interesse, Befreiungen von Kautionszahlungen etc. entscheidet der Magistrat.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 05. September 2018 in Kraft.

34639 Schwarzenborn, 01.09.2018

Der Magistrat der
Stadt Schwarzenborn



(Siegel)

Bürgermeister)

(Erster Stadtrat)